

Zwangsrückkauf der Inhaberanteilsscheine

Mitteilung an die Anleger von

Centralfonds Zentralschweizer Immobilienfonds, Valor 278050

Anlagefonds schweizerischem Rechts der Art "Immobilienfonds"

Umtausch von physischen Anteilscheinen / erfolgte Zwangsrücknahmen

Mit Publikation vom 9. September 2016 wurden obige Anleger darauf hingewiesen, dass auf den 1. März 2013 der geänderte Artikel 108 Absatz 2 der Kollektivanlagenverordnung (KKV) in Kraft getreten ist, welcher eine Verurkundung von Rechten zu auf den Inhaber lautenden Wertpapieren (Anteilscheine) nicht mehr vorsieht. Die Übergangsbestimmungen von Artikel 144c Absatz 7 KKV bedingen auch den Umtausch von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen und –zertifikaten. Die Anleger wurden aufgefordert, ihre physischen Anteilscheine mit dem Rücknahmeantrag oder spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zwecks Umtausch in buchmässig geführte Wertrechte zurückzugeben. Physische Anteilscheine von Anlegern, die sich nicht bis spätestens zum 31. Oktober 2016 bei der Fondsleitung oder deren Beauftragten gemeldet haben, wurden in Übereinstimmung mit § 5 Ziff. 7 des Fondsvertrages zwangsweise zum per 31. Oktober 2016 ermittelten Nettoinventarwert zurückgenommen, da sie aufgrund ihres unbekanntem Steuerstatus die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich hätten beeinträchtigen können.

Summarische Abrechnung über die erfolgte Zwangsrücknahme bei Centralfonds Zentralschweizer Immobilienfonds per 31. Oktober 2016

Kalkulatorischer Nettoinventarwert pro Anteil per 31. Oktober 2016	CHF 3'900.00
Physisch ausstehende Anteilscheine per 31. Oktober 2016	5
Hinterlegter Betrag per 2. November 2016	CHF 19'500.00

Luzern, den 4. November 2016

Die Fondsleitung: Imovag Immobilien Verwaltungs AG

Die Depotbank: Luzerner Kantonalbank AG